



**Einwendung gegen die beabsichtigte Zusammenfassung der Gruppierungen im Unterabschnitt 45570 – Sozialpädagogische Familienhilfe**

Die Zusammenfassung von Haushaltsstellen im Haushaltsplan des Jugendamtes wurde aus folgendem Grund notwendig:

Die Einführung der Software Hilfe zur Erziehung – Logo-Data – erfordert für ein reibungsloses Funktionieren das Verschlüsseln der einzugebenden Daten. Diese Verschlüsselung betrifft auch den Bereich der Haushaltsstellen, da die Rechnungen anonymisiert erstellt werden. Nach der alten Haushaltsplanung wäre jede einzelne Haushaltsstelle mit jedem leistenden Träger und jeder vom Träger geleisteten Hilfe zu verschlüsseln.

Um diesen enormen Arbeits- und Zeitaufwand zu reduzieren und um eine nachvollziehbare Dateneingabe zu gewährleisten, wurde beantragt, bestimmte Haushaltsstellen zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung der Haushaltsstellen verstößt nicht gegen den Grundsatz der Einzelveranschlagung gemäß § 6 (3) GemHVO Bbg.

Ein Verstoß würde vorliegen, wenn:

1. verschiedenartige Ausgaben in Sammelansätzen zusammengefasst werden und
2. Ausgaben für denselben Zweck auf verschiedene Haushaltsstellen verteilt werden.

Beides ist hier nicht zutreffend.

Die Ausgabehaushaltsstellen im Unterabschnitt 45570 enthalten die Ausgaben für die Unterbringung von Jugendlichen in Einrichtungen. In den vergangenen Jahren wurden die Ausgaben nach Empfängern der Leistung aufgeteilt. Die Aufteilung auf verschiedene Haushaltsstellen ist nicht vorgeschrieben.



# Stadt Prenzlau

Der Bürgermeister

Stadt Prenzlau Am Steintor 4 17291 Prenzlau  
Stadt Prenzlau Postfach 1261 17282 Prenzlau

Landkreis Uckermark  
Landrat als allgemeine untere Landes-  
behörde  
Herrn Schmitz  
K.-Marx-Str. 1  
17291 Prenzlau

Auskunft erteilt		Haus/Zimmer
Frau Graef		112
Dezernat/Amt		
I Kämmerei		
Telefon		Fax
03984 / 75 -1020		03984/754199
e-Mail		
Sprechzeiten		
Mo	9.00-12.00 Uhr	--
Di	9.00-12.00 Uhr	14.00 – 17.30 Uhr
Mi	--	--
Do	9.00-12.00 Uhr	14.00 – 15.30 Uhr
Fr	9.00-12.00 Uhr	--

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht  
(bitte bei Antwort angeben)

Prenzlau, den  
16.01.2003

## Beanstandungen zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahre 2003 des Landkreises Uckermark

Sehr geehrter Herr Schmitz,

zu der mir vorliegenden Haushaltssatzung mit dem entsprechenden Haushaltsplan ergehen nachfolgende Beanstandungen:

Gemäß § 6 (2) der GemHVO für das Land Brandenburg sollen die Einnahmen und Ausgaben einzeln veranschlagt (Einzelveranschlagungsgrundsatz) werden.

In den Unterabschnitten 45570 – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und 45540 – Sozialpädagogische Familienhilfe - wurden die einzelnen Gruppierungen zusammen veranschlagt. Es sollte eine einzelne Veranschlagung für die jeweiligen Träger wie im Vorjahr erfolgen.

Moser  
Bürgermeister